

Satzung über Hausnummerierung

Aufgrund der §§ 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. DDR I) und 51 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.07.1994 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde überträgt die Durchführung der Hausnummerierung dem Eigentümer auf dessen Kosten. Sie bestimmt die Art der Nummernschilder.

§ 2

Jeder Eigentümer eines bewohnten Gebäudes ist verpflichtet, die ihm durch die Gemeinde zugeteilte Hausnummer innerhalb von zwei Wochen an seinem Gebäude anzubringen. Das gilt auch für den Fall einer notwendig werdenden Neunummerierung.

§ 3

Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer ist so zu durchkreuzen, daß sie noch zu lesen ist.

§ 4

Die Hausnummer muß an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Eingangstür angebracht werden. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der, der Eingangstür nächstgelegenen Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin anzubringen. Ist vor dem Gebäude ein Vorgarten vorhanden, so kann die Hausnummer statt an dem Gebäude auch an einem Pfosten im Vorgarten oder an der Einfriedung unmittelbar neben dem Eingangstor angebracht werden.

§ 5

Für die Hausnummern dürfen nur Schilder oder Ziffern in der Größe von mindestens 12 x 12 cm verwendet werden. Die Hausnummern müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden und sind bei Bedarf zu erneuern. Beleuchtete Hausnummern sind zugelassen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 StrWG-MV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2-5 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

Sarmstorf, den 26.07.1994

Marquardt
Bürgermeister